Polizeiverordnung der Großen Kreisstadt Coswig zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung anlässlich des Sächsischen Familientages und des Coswiger Stadtfestes vom 25. bis zum 27. August 2023 (PolVO "Sächsischer Familientag und Stadtfest" 2023)

Auf Grundlage von § 32 Abs. 1, § 33, § 35 Abs. 1, § 37, § 39 i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes über die Aufgaben, Organisation, Befugnisse und Datenverarbeitung der Polizeibehörden im Freistaat Sachsen (Sächsisches Polizeibehördengesetz - SächsPBG) vom 11. Mai 2019 (SächsGVBI. S. 385, 389) erlässt der Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Coswig folgende Polizeiverordnung:

## § 1 - Zeitlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Polizeiverordnung gilt ab Freitag, 25. August 2023, 17.00 Uhr, bis Sonntag, 27. August 2023, 22.00 Uhr.
- (2) Die Regelungen der Polizeiverordnung der Großen Kreisstadt Coswig als Ortspolizeibehörde, die durch diese Verordnung nicht geändert, ergänzt oder außer Kraft gesetzt werden, gelten weiter.

# § 2 - Örtlicher Geltungsbereich

Diese Polizeiverordnung gilt innerhalb der Gemarkungsgrenzen der Stadt Coswig für folgende Bereiche:

Festgelände des Sächsischen Familientages/Stadtfest Coswig im Bereich Karrasstraße, Ravensburger Platz, Bürgerpark, Parkplatz Rathaus sowie dem Parkplatz Festgelände. Die genaue räumliche Abgrenzung des Geltungsbereiches ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan. Der Lageplan als Anlage ist Bestandteil der Polizeiverordnung.

### § 3 - Allgemeine Sicherheitsvorschriften

- (1) Den Anordnungen der Ortspolizeibehörde und des Polizeivollzugsdienstes ist Folge zu leisten. Die Stadt Coswig wird private Sicherheitskräfte einsetzen, die innerhalb des Festgeländes im Rahmen der ihnen zustehenden Befugnisse die Tätigkeit der Ordnungsbehörden der Stadt Coswig unterstützen.
- (2) Zufahrten, Sicherheits- und Brandgassen, Löschwasserentnahmestellen und insbesondere Hydranten sind freizuhalten.
- (3) Offen verlegte Kabel oder Zuleitungen sind trittsicher mit einem Kabelschutz zu versehen.

#### § 4 - Verbote

- (1) Im gesamten Geltungsbereich ist es verboten,
  - 1. Gegenstände (insbesondere Waffen) oder Stoffe, die ihrer Art nach objektiv gefährlich sind oder die zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet sind, mit sich zu führen, zu benutzen, zur Verwendung bereitzuhalten oder zu verteilen,
  - 2. alkoholische Getränke auf das Festgelände mitzubringen,
  - 3. Behältnisse aus Glas (z.B. Biergläser und –flaschen), Metall oder Keramik (z.B. Dosen, Becher und Krüge) auf das Festgelände mitzubringen,
  - 4. mit Gegenständen zu werfen,
  - 5. Flaschen oder andere Gegenstände zu zerschlagen,

- 6. in offensichtlich alkoholisiertem Zustand oder erkennbar unter der Einwirkung berauschender Mittel das Festgelände zu betreten oder sich im Festgelände aufzuhalten,
- 7. Bereiche zu betreten, die erkennbar nicht für Besucher zugelassen sind,
- 8. ohne Genehmigung Feuer zu entfachen, Feuerwerkskörper, Fackeln, Rauchkerzen, Leuchtkugeln, bengalische Feuer oder sonstige pyrotechnische Gegenstände mitzuführen oder abzubrennen bzw. abzuschießen.
- 9. nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Spielflächen und deren Umfriedung, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Masten und Dächer zu betreten oder zu be- bzw. übersteigen,
- 10. Drohnen oder Multicopter / Quadrocopter aufsteigen und/oder fliegen zu lassen.
- (2) Die mit der Stadt Coswig / dem Veranstalter vertraglich oder durch Genehmigung geregelten Ausnahmen bleiben hiervon unberührt.

## § 5 - Ausnahmen

- (1) Die Stadt Coswig kann Ausnahmen von den Regelungen dieser Verordnung zulassen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Erteilung von Ausnahmen besteht nicht.
- (3) Personen, die ein stehendes Gaststättengewerbe nach § 2 Abs. 1 Sächsisches Gaststättengesetz (SächsGastG) betreiben oder eine Anzeige nach § 2 Abs. 2 SächsGastG vorgenommen haben bzw. Inhaber einer Reisegewerbekarte gem. § 2 Abs. 2 Satz 3 SächsGastG, erhalten entgegen § 4 Nummer 3 die Erlaubnis, die betreffenden Behältnisse mitzubringen und innerhalb ihres Geschäftsbereiches zu verwenden. Die Abgabe an und /oder die Verwendung durch den Endverbraucher ist jedoch nicht gestattet.

# § 6 - Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 39 Abs. 1 SächsPBG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - 1. entgegen § 3 Abs. 1 den Anordnungen der Polizeibehörde sowie des Polizeivollzugs- und Sicherheitsdienstes nicht Folge leistet.
  - 2. entgegen § 3 Abs. 2 Zufahrten, Sicherheits- und Brandgassen, Löschwasserentnahmestellen und Hydranten nicht freihält,
  - 3. entgegen § 3 Abs. 3 offen verlegte Kabel oder Zuleitungen nicht sichert,
  - 4. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 1 Gegenstände oder Stoffe, die ihrer Art nach gefährlich sind, mit sich führt, benutzt, bereithält oder verteilt,
  - 5. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 2 alkoholische Getränke auf das Festgelände mitbringt,
  - 6. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 3 Behältnisse aus Glas, Metall oder Keramik auf das Festgelände mitbringt,
  - 7. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 4 mit Gegenständen wirft,
  - 8. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 5 Flaschen oder Gegenstände zerschlägt,
  - 9. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 6 erkennbar unter Einfluss von Alkohol oder berauschender Mittel des Festgelände betritt oder sich darin aufhält,

- 10. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 7 Bereiche betritt, die für Besucher nicht zugelassen sind.
- 11. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 8 Feuer entfacht oder Feuerwerkskörper, Fackeln, Rauchkerzen, Leuchtkugeln, bengalische Feuer oder sonstige pyrotechnische Gegenstände mitführt, abbrennt oder abschießt,
- 12. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 9 nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Spielflächen und deren Umfriedung, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Masten und Dächer betritt oder übersteigt,
- 13. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 10 Drohnen oder Multicopter / Quadrocopter aufsteigen oder fliegen lässt.
- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 5 zugelassen worden ist.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 39 Abs. 2 SächsPBG mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.
- (4) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind, können gemäß § 39 Abs. 3 SächsPBG eingezogen werden.

#### § 7 - Inkrafttreten/Außerkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt am Freitag, 25. August 2023, 17.00 Uhr in Kraft und am Sonntag, 27. August 2023, 22.00 Uhr, außer Kraft.

Coswig, 24.07.2023

Thomas Schubert Oberbürgermeister